16.

Wann sich jemand unterfängt, mit Einbruch, mit Gewalt, mit Einsteigen, oder Nachschlüssel, oder sonst mit Diebstahl, Raub, oder Plünderung zu handeln, soll man ihn ohne Gnade vom Leben zum Tode richten.

Bitten ihre gnädigsten Herrn, mit Hinrichtung ihrer Halsgerichtsordnung.

17.

Wenn jemand einen Todtschlag begeht, oder sonst einen um sein Leben bringt, oder mit Gift, oder sonst einen Zauberey, oder Hexerey, oder Unthat zu Schaden, oder Verderben, oder Nachtheil, oder Unglück, oder Krankheit, oder Lähmung, oder Abnehmen, oder Verderben